

MOORE STEPHENS

AUSTRIA

**Mag. Eva Maria Kheil
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

**Mag. Dieter Schneider
Steuer- und Unternehmensberater**

MOORE STEPHENS AUSTRIA

Der Sportverein als Unternehmer Steuerliche Grundlagen

- Körperschaftsteuer
 - > Körperschaftsteuergesetz 1988
- Umsatzsteuer
 - > Umsatzsteuergesetz 1994
- Werbeabgabe
 - > Werbeabgabegesetz 2000
- weitere Grundlagen:
 - Bundesabgabenordnung, Vereinsrichtlinien 2001

Allgemeines

- **Gemeinnützigkeit**
(Voraussetzung für abgabenrechtliche Begünstigung)
 - **Förderung der Allgemeinheit**
 - **Festlegung in den Statuten**
 - Beschreibung der Vereinstätigkeit
 - Regelung der Auflösung des Vereins
 - **kein Gewinnstreben**

Gemeinnütziger Sportverein

- jegliche Art körperlicher Betätigung
(auch Schieß-, Flug-, Motorsport)
- NICHT Berufssport
(eigenwirtschaftliche Zwecke)
- NICHT der Betrieb von Freizeiteinrichtungen
- ausschließliche Förderung des Sports
(nicht begünstigte Zwecke völlig untergeordnet = < 10 %
Ausnahme mit Bewilligung möglich)

 **grundsätzlich keine Steuerpflicht**

Einnahmen des gemeinnützigen Sportvereins

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen
- Spenden



keine Steuerpflicht

- Einnahmen aus Hilfsbetrieben



Steuerpflicht im Einzelfall möglich

Hilfsbetriebe

unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Beispiele:

- Schutzhütte des Alpenvereins
- Meisterschaftsspiel

entbehrlicher Hilfsbetrieb

Beispiele:

- Sonderleistungen
- unechte Mitgliedsbeiträge

begünstigungs- schädlicher Hilfsbetrieb

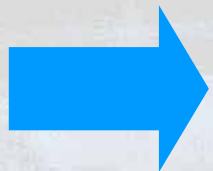
Beispiele:

- Zeltfest
- Sportartikelverkauf
- Inseratenverkauf
- Gastronomie

„wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- notwendig zur Erreichung des begünstigten Zweckes
- kein unvermeidbarer Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art
- Beispiel: Sportveranstaltungen



keine Steuerpflicht

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

- Mittel zur Erreichung des begünstigten Zweckes
- indirekte Förderung des Vereinszwecks
- Beispiele:
 - kleines Vereinsfest
 - Flohmarkt, Punschbuden
 - Verkauf von Sportartikel an Mitglieder zu besonders günstigen Preisen



Steuerpflicht für ev Gewinne

Begünstigungsschädlicher Betrieb

- Gewinnabsicht
- Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft ...
- Beispiele:
 - großes Vereinsfest
 - Verkauf von Sportartikel mit Gewinnabsicht auch an Vereinsfremde
 - Gastronomiebetrieb



Steuerpflicht des Vereins

Ausnahmebewilligung möglich!

Ausnahmebewilligung

- Voraussetzungen:
 - Vereitelung oder
 - wesentliche Gefährdung des begünstigten Zweckes
 - grundsätzlich Verfolgung begünstigter Zwecke
- Erteilung durch
 - Finanzlandesdirektionen (schriftlicher Antrag beim Finanzamt)
 - bis EUR 40.000,00 Umsatz automatische Erteilung -> Steuerpflicht des Betriebes bleibt!

Vermögensverwaltung

- kein Verlust der Begünstigungen
- Beispiele
 - verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen
 - Vermietung unbeweglichen Vermögens

Einschränkung

- Verlust der Begünstigungen bei „Vermögenshortung“ oder
- Vermögensmehrung ohne Zusammenhang mit der begünstigten sportlichen Betätigung.

Besteuerung des gemeinnützigen Vereins

- Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben und begünstigungsschädlichen Betrieben (mit Ausnahmegenehmigung)
- 34 % Körperschaftsteuer vom Gewinn
- Freibetrag von € 7.300,-- pro Jahr
- Zinsen
 - entweder Zuordnung zu „unentbehrlichen Gewinnen“
-> endbesteuert mit 25 % KESt (beschränkte Steuerpflicht)
 - bei Zuordnung zu entbehrlichen und beg.schädl Betr.
-> keine Endbesteuerung – Anrechnung der KESt
Befreiungserklärung ist möglich

Umsatzsteuer

- Steuerbefreiung, wenn satzungsmäßiger Zweck = **Körpersport** (nicht Denksportarten wie zB Schach)
- für entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe -> Liebhabereivermutung (widerlegbar)
- für Gewerbebetriebe (zB Kantine)
Liebhabereivermutung bis € 7.500,00 Umsatz
- Vermögensverwaltung (zB Vermietung) -> Steuerbefreiung ohne Optionsmöglichkeit

Werbeabgabe

- Besteuerung der Werbeleistungen im Inland gegen Entgelt
- Höhe: 5 % vom Entgelt der Werbeleistung

Begünstigung für Sportvereine

- Werbepaket beinhaltet nicht steuerpflichtige Leistungen
- z.B.: Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte.

Einzelfälle – Steuerfreiheit

- Sportbetrieb
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Werbe- und Sponsoreinnahmen
 - Einnahmen aus der Abtretung von Spielern / Ablösen
 - Start- und Nenngelder ...
- Gästestunden für Nichtmitglieder
- Gratis-Vereinszeitung mit Inserateteil < 25 %
- einmalige Veranstaltung (ohne Wiederholungsabsicht) < 24 Stunden
- Selbstversorgerhütten mit alpinem bzw touristischem Charakter (nicht für längere Aufenthalte bestimmt)

weitere Einzelfälle

- Handel mit Waren
 - grundsätzlich begünstigungsschädlich
 - im Einzelfall entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - Flohmärkte mit gesammelten Gegenständen sowie Punschbuden (Gewinn = 10 % der Einnahmen) = entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Kantine, Buffet (begünstigungsschädlich)
- Benefizveranstaltungen und Lotterien (begünstigungsschädlich)

Einzelfälle – Vereinsfeste (steuerpflichtig)

- kleines Vereinsfest (zB Krampfußkränzchen):
 - = entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - 20 % der Einnahmen sind fiktive Ausgaben
 - keine Umsatzsteuer (Liebhabereivermutung)
- großes Vereinsfest (begünstigungsschädlich)
 - Besucherzahl > Vereinsmitglieder
 - langfristige, aufwändige Organisation
 - Umsatzsteuerpflicht, wenn > €22.000,00 Umsatz
 - Ausnahmegenehmigung erforderlich, wenn Umsatz > € 40.000,00

Unterlagen zum Download auf

- www.bso.or.at

MOORE STEPHENS

AUSTRIA

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MOORE STEPHENS

AUSTRIA